

Liste der Berufskrankheiten

§ 177 und Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Als Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung gelten die in der folgenden Liste bezeichneten Krankheiten unter den dort angeführten Voraussetzungen, wenn sie durch Ausübung der die Versicherung begründenden Beschäftigung in einem in Spalte 3 der Liste bezeichneten Unternehmen verursacht sind.

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	alle Unternehmen
2	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
3	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	alle Unternehmen
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
5	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
6	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
7	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
8	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
9	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	alle Unternehmen
10	Erkrankungen durch Nitro- und Aminverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	alle Unternehmen
11	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	alle Unternehmen
12	Erkrankungen durch Salpetersäureester	alle Unternehmen
13	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	alle Unternehmen
14	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	alle Unternehmen
15	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	alle Unternehmen
16	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	alle Unternehmen
17	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	alle Unternehmen
18	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	alle Unternehmen
19	Hauterkrankungen (<i>Für Hauterkrankungen gelten die im Anschluss an die Liste angegebenen Bedingungen.</i>)	alle Unternehmen
20	Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	alle Unternehmen
21	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	alle Unternehmen
22	Drucklähmungen der Nerven	alle Unternehmen
23	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel der Knie- oder Ellbogengelenke durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	alle Unternehmen
24	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	alle Unternehmen
25	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	alle Unternehmen

Landesstellen für

Steiermark und Kärnten | Göstinger Straße 26, 8020 Graz | **Telefon** +43 316 505-0

Oberösterreich | Garnisonstraße 5, 4017 Linz | **Telefon** +43 732 23 33-0

Salzburg, Tirol und Vorarlberg | Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg | **Telefon** +43 0662 21 20-0

Wien, Niederösterreich und Burgenland | Webergasse 4, 1200 Wien | **Telefon** +43 1 331 33-0

DVR 0024163, UID ATU 16211702

ZVA - 44 - 03/2011

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
26	a) Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiv-fortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	alle Unternehmen
27	a) Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf b) Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest c) Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest d) Bösartige Neubildungen des Kehlkopfes durch Asbest	alle Unternehmen
28	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Thomasschlackenmühlen, Düngemittelmischereien und Betriebe, die Thomasschlackenmehl lagern, befördern oder verwenden
30	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	alle Unternehmen
31	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	alle Unternehmen
32	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	alle Unternehmen
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	alle Unternehmen
34	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
35	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
36	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaues, Stollen oder Tunnelbaues
37	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	alle Unternehmen
38	Infektionskrankheiten	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht

Lfd. Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
39	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, tierischen Teilen, Erzeugnissen, Abgängen und kontaminiertem Material zur Erkrankung Anlass geben, bzw. Tätigkeiten, bei denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
40	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
41	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	alle Unternehmen
42	Erkrankungen durch Dimethylformamid	alle Unternehmen
43	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist	alle Unternehmen
44	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	alle Unternehmen
45	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holz bearbeitende und Holz verarbeitende Betriebe
46	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Tätigkeiten in Unternehmen, bei denen eine ähnliche Gefährdung besteht
47	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	alle Unternehmen
48	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	alle Unternehmen
49	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
50	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	alle Unternehmen
51	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	alle Unternehmen
52	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	alle Unternehmen
53	Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung	alle Unternehmen

Hautkrankheiten gelten nur dann als Berufskrankheiten, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen. Die Bedingung der Aufgabe schädigender Tätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer der in der Liste angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde.

Generalklausel

§ 177 Abs. 2 ASVG besagt:

Eine Krankheit, die ihrer Art nach **nicht in der Liste enthalten** ist, gilt als Berufskrankheit, wenn die Unfallversicherung im konkreten Fall auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellt, dass diese Krankheit ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom/von der Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für Gesundheit.